



Die Medienstelle  
Postfach, 9023 St. Gallen  
+41 (0)58 465 29 86

---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 16. Dezember 2016

**Urteil B-3618/2013 vom 24. November 2016**

## **Aufhebung der Verfügung in Sachen Hallenstadion/Ticketcorner**

**Das Bundesverwaltungsgericht hebt die Verfügung in Sachen Hallenstadion/Ticketcorner auf und weist die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Wettbewerbskommission zurück.**

Starticket und Ticketportal hatten bei der Wettbewerbskommission ein wettbewerbswidriges Verhalten vom Hallenstadion und Ticketcorner bei der Vermietung des Hallenstadions angezeigt. Das Hallenstadion hatte die Organisatoren von Publikumsveranstaltungen seit 2009 mittels einer sog. Ticketingklausel verpflichtet, den Ticketvertrieb zu mindestens 50 % an Ticketcorner zu übertragen. Den Hintergrund für dieses Vorgehen des Hallenstadions bildete eine sog. Ticketing-Kooperationsabrede im Rahmen eines Zusammenarbeitsvertrags zwischen dem Hallenstadion und Ticketcorner. Nach einer Untersuchung war dieses Verfahren durch die Wettbewerbskommission mangels Feststellung eines entsprechenden Vorwurfs im Jahr 2011 durch Verfügung eingestellt worden. Hiergegen hatten Starticket und Ticketportal Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Nachdem die Beschwerdelegitimation der beiden Beschwerdeführerinnen in einem ersten mehrjährigen Gerichtsverfahren durch das Bundesgericht bestätigt worden war, hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde von Starticket und Ticketportal nunmehr auch inhaltlich gutgeheissen. Das Gericht stellt gestützt auf das Kartellgesetz fest, dass ausreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, (i) wonach die Ticketing-Kooperationsabrede eine wettbewerbswidrige Abrede bildet, (ii) wonach die Verwendung der Ticketingklausel durch das Hallenstadion ein marktmissbräuchliches Verhalten darstellt, und (iii) wonach die Durchsetzung einer Verpflichtung zum Abschluss eines Ticketvertriebsvertrags durch die Veranstalter ein marktmissbräuchliches Verhalten von Ticketcorner darstellt.

Die Angelegenheit wird zur Neuurteilung an die Wettbewerbskommission zurückgewiesen, weil einige Sachumstände einer verbindlichen Abklärung durch die Wettbewerbsbehörde bedürfen und eine allfällige Sanktionierung grundsätzlich im Ermessen der Wettbewerbskommission steht.

Beim Urteil des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der durch die Verfahrensparteien beim Bundesgericht mit dem Rechtsmittel der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur angefochten werden kann, soweit sie den Nachweis erbringen, dass ihnen durch das Urteil ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entsteht.

### **Kontakt**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher  
+41 (0)58 465 29 86 / +41 (0)79 619 04 83, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)